



Muster Vereinssatzung Bürgerbusverein XXX e. V.

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	2
§ 3	Mittelverwendung	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5	Vereinsorgane	3
§ 6	Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer	3
§ 7	Ordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 8	Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 9	Kassenprüfer/in	4
§ 10	Auflösung des Vereins	4
§ 11	Inkrafttreten	5



Muster Vereinssatzung Bürgerbusverein XXX e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „NAME DES BÜRGERBUSVEREINS e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist ORT

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbesserung und Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die Bürger und Bürgerinnen der [Name der Gemeinde].

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Durchführung (Abwicklung/Betrieb) des öffentlichen Linienverkehrs auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Verkehren im BEZEICHNUNG DES BEDIENGEBIETES (Gemeinde/Stadt/Amt) und gegebenenfalls in die angrenzenden Gemeinden hinein in Abstimmung mit dem NAHVERKEHRSUNTERNEHMEN, das Inhaberin und Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien ist.
2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und Verkehrsunternehmen.
3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
4. Vorschlag und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen, Tarife und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr mit den Konzessionsinhabern.
5. Werbung, Einsatz und Betreuung des ehrenamtlich tätigen Bürgerbus-Teams.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

(7) Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.

(8) Option: Der Verein finanziert sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen und einen Fahrkostenbeitrag der Nutzer.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder



(4) Bei jugendlichen Mitgliedern müssen die Erziehungsberechtigten der Mitgliedschaft schriftlich zustimmen, dies entfällt bei Tagesmitgliedschaft.

(5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung durch den Vorstand muss nicht begründet werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt des Mitglieds
2. Ausschluss des Mitglieds
3. Tod des Mitglieds
4. Auflösung eines korporativen Mitglieds.

(7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(8) Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand jederzeit beschlossen werden, wenn:

1. das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
2. das Mitglied sich beim Einsatz als Kraftfahrer/in grob fahrlässig verhält
3. das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

(9) Vor dem Beschluss auf Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

(10) **Option 1:** Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung zwei Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

(11) **Option 2:** Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 5 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/r Vorsitzenden,
2. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/r Kassensführer/in,
4. dem/r Schriftführer/in,
5. dem/r Fahrdienstleiter/in,
6. bis zu vier Beisitzer/innen.

(2) Die beiden Vorsitzenden und der/die Kassensführer/in bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins wählen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
Regelmäßige Information der Mitglieder über Aktivitäten des Vereins

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
4. Vertragsabschlüsse
5. Durchführen von Spenden- und Fundraising-Aktionen



6. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Ziele des Vereins
7. Option: Änderung der Fahrstrecke im Rahmen der abgestimmten Möglichkeiten.

(8) Option: Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den/die Schriftführer/in und den/die Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Entgegennahme der Vorstandsberichte
2. Wahl des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
5. Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderungen
6. Satzungsänderungen
7. Beschluss über die Erhebung einer Umlage
8. die Auflösung des Vereins
9. den Einspruch eines Mitgliedes gemäß § 4
10. Option: Ernennung von ehrenamtlichen Mitgliedern

(3) Die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl soll so gestaltet werden, dass jeweils ein/e Kassenprüfer/in im Amt bleibt und der/die andere Kassenprüfer/in gewählt wird.

(4) Zu der Mitgliederversammlung ist in Textform (Brief oder E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung soll der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in übernehmen.

(7) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(8) Option: Von der Mitgliederversammlung sind diese Anträge zu beschließen.

(9) Stimmberechtigt sind Mitglieder gem. §5 Nr. 3 dieser Satzung. Sie müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von xxx der gültigen Stimmen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den/die Schriftführer/in und den/die Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch xxx der Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 9 Kassenprüfer/in

(1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer/innen durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren nach Maßgabe des § 8.5. gewählt.

(2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen geben ihren Rechenschaftsbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung ab. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert einer Mehrheit von xxx der gültigen Stimmen.



(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Träger unter der Auflage, dass dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kulturelle Zwecke zu verwenden ist, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am tt.mm.jjjj von der Mitgliederversammlung des Vereins „NAME DES BÜRGERBUSVEREINS e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.